

# Erläuterungen zum Urheberrecht bei Vorlesungsaufzeichnungen und Bereitstellungen im Internet

(Prof. Dr. Detlef Krömker)

Stand: August 2011

## Ihr Zitatrecht

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf wissenschaftliche Vorlesungen (einschließlich begleitender Folien, Handouts, Skripte, etc.) mit der Verwendung von Werken Dritter (Fremdmaterialeien). Insbesondere gelten diese Ausführungen **nicht allgemein** für Nutzungen im Schulunterricht, nicht für reine Materialsammlungen zu Forschungs- oder Unterrichtszwecken, nicht für alle universitären Websites, etc. Diese Ausführungen beziehen sich auf deutsches Recht.

Getragen werden Ihre Rechte durch das grundgesetzlich garantierte Zitatrecht („Zitatprivileg“ in Artikel 5 GG, Absatz 3) für wissenschaftliche Arbeiten. Hier heißt es:

*„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“*

Expliziert wird dies im „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) – UrhG“, Ausfertigungsdatum: 09.09.1965, das zuletzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist. Im § 51 UrhG heißt es:

*„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn*

- 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,*
- 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden, ...“*

Diese sehr weitreichende sogenannte „Schrankenregelung“ für die Anwendung des allgemeinen Urheberrechts (das Zitatprivileg) befreit also vom Zustimmungsgesuch und auch von jeglichen Vergütungsansprüchen. Es darf in jeder und aus jeder Art von Werk zitiert werden: aus Büchern und Schriften, aus anderen Sprachwerken, aus Filmen, Bildern, Musikwerken, Datenbanken oder Multimediawerken (z. B. aus Websites).

Allerdings gibt es „minimale“ Pflichten, die mit der Inanspruchnahme dieses Privilegs einhergehen:

1. das zitierte Werk muss im Sinne des § 6 Absatz 2 UrhG veröffentlicht sein,
2. die Übernahmen unverändert wiedergegeben werden (§§ 39 und 62 UrhG),
3. die Quelle deutlich angegeben werden (Urhebernennung (soweit möglich), Titel des Werkes, Ort und Erscheinungsjahr (oder Internetadresse), bei ganzen Werken auch der Verlag) (§ 63 UrhG),
4. die Nutzung in ihrem Umfang der Erläuterung des Inhalts des zitierenden Werkes dienen (ZWECK!).

Zu 1: Z.B. nicht aus unveröffentlichten Schriften (z.B. zum Review überlassene Artikel) zitieren.

Zu 2: Das Originalwerk muss unverändert gezeigt werden (zulässig sind nicht sinnentstellende Auszüge, Ausschnitte, Übersetzungen, bei Bildwerken auch andere Größen, Formate, etc.). Hierauf aufbauend dürfen natürlich Ergänzungen, Veränderungen, etc. kenntlich durchgeführt werden, hieraus folgt ggf. der Zweck.

Zu 3.: Eine vollständige bibliographische Angabe ist nicht notwendig: Es muss deutlich sein, dass zitiert wurde und insbesondere der Urheber genannt werden.

Zu 4.: Der „besondere Zweck“ begründet sich in der Regel durch einen inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem zitierenden und dem zitierten Werk. Wie im Gesetzestext angegeben, kann dies zur Erläuterung oder Unterstreichungen dienen (Belegfunktion) oder das zitierende Werk (der Vortrag) setzt sich direkt mit dem Zitat auseinander. Ausreichend ist auch eine Verwendung als Motto oder Devise. **KEIN ausreichender Zweck** liegt allerdings vor, wenn die Übernahmen **rein zur Illustration, zur Auflockerung oder zur optischen oder akustischen Aufwertung** dienen. Der Zitatzweck bestimmt auch den maximalen Zitatumfang, feste Regeln gibt es nicht; zweckdienlich kann auch die Wiedergabe eines kompletten Werkes sein. Problematisch wäre auf der anderen Seite die Wiedergabe des gesamten Werkrepertoires eines Urhebers.

Die Zitatrechte sind insbesondere für wissenschaftliche Werke, also auch wissenschaftliche Vorlesungen sehr großzügig gestaltet. Die Einhaltung der o.g. vier Grundsätze entspricht der allgemein akzeptierten wissenschaftlichen Ethik und sichert das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit am freien wissenschaftlichen Austausch. **Diese Spielregeln gelten übrigens generell, auch für nicht oder eingeschränkt zugänglich gemachte Vorlesungen.** Hierfür müssen Sie Verantwortung übernehmen, dies kann die Goethe-Universität oder studiumdigitale nicht leisten. Wer sich intensiver mit dem Urheberrecht auseinandersetzen will, dem seien folgende Internetquellen empfohlen:

Till Kreuzter: Rechtsfragen bei E-Learning – Ein Praxis-Leitfaden (überarbeitete Fassung, Stand Juli 2009).  
[http://www.mmkh.de/upload/dokumente/Leitfaden\\_E-Learning\\_und\\_Recht\\_creativecommons\\_MMKH.pdf](http://www.mmkh.de/upload/dokumente/Leitfaden_E-Learning_und_Recht_creativecommons_MMKH.pdf)

Djordjevic, Gehring, Grassmuck, Kreuzter, Spielkamp: Urheberrecht im Alltag - Kopieren, bearbeiten, selber machen. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Band 655, Bonn 2008. <http://www.bpb.de/files/0GKFWO.pdf>

## Ihre Urheber- und Veröffentlichungsrechte

Grundsätzlich gilt: Entwickelt ein Professor, im Rahmen seiner allgemeinen Lehr- und Forschungstätigkeit eLearning-Inhalte, kann er über seine Rechte – trotz seiner dienstlichen Pflichten – frei verfügen.

Will die Hochschule diese erwerben, muss sie mit dem Professor einen Lizenzvertrag

abschließen

. Für andere Hochschulangehörige, wie vor allem wissenschaftliche Assistenten

Die durch die Creative Common gewährten Lizenzrechte haben keinerlei Einfluss auf die folgenden Rechte:

- Das Urheberpersönlichkeitsrecht;
- Rechte anderer Personen, entweder am Lizenzgegenstand selbst oder bezüglich seiner Verwendung, zum Beispiel Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen;

Durch Creative Commons-Lizenzen (CC) wird ein abgestuftes Rechtssystem zwischen „Alle Rechte vorbehalten“ und „public domain“ (nach US-Recht) geschaffen. Dabei unterscheidet man in der Version 3 sechs verschiedene Lizenztypen:

Lizenztyp	Erlaubt	zu folgenden Bedingungen	Volltext der Lizenz
<b>CC – BY</b>	vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, Abwandlungen und Bearbeitungen erstellen	<b>Namensnennung des Autors / Rechteinhabers</b> in der von ihm festgelegten Weise	<a href="http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode">http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode</a>
<b>CC – BY – SA</b>	vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, Abwandlungen und Bearbeitungen erstellen	<b>Namensnennung des Autors / Rechteinhabers</b> in der von ihm festgelegten Weise. Weitergabe Ihres Werkes nur <b>unter identischen oder vergleichbaren Bedingungen..</b>	<a href="http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode">http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode</a>
<b>CC – BY – ND</b>	vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen	<b>Namensnennung des Autors / Rechteinhabers</b> in der von ihm festgelegten Weise <b>keine Bearbeitung</b>	<a href="http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/legalcode">http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/legalcode</a>
<b>CC – BY – NC</b>	vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, Abwandlungen und Bearbeitungen erstellen	<b>Namensnennung des Autors / Rechteinhabers</b> in der von ihm festgelegten Weise <b>Keine kommerzielle Nutzung</b>	<a href="http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/legalcode">http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/legalcode</a>
<b>CC – BY – NC – SA</b>	vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, Abwandlungen und Bearbeitungen erstellen	<b>Namensnennung des Autors / Rechteinhabers</b> in der von ihm festgelegten Weise. Weitergabe Ihres Werkes nur <b>unter identischen oder vergleichbaren Bedingungen..</b> <b>Keine kommerzielle Nutzung</b>	<a href="http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/legalcode">http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/legalcode</a>
<b>CC – BY – NC – ND</b>	vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen	<b>Namensnennung des Autors / Rechteinhabers</b> in der von ihm festgelegten Weise <b>keine Bearbeitung</b> <b>Keine kommerzielle Nutzung</b>	<a href="http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode">http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode</a>

Zur freien Entwicklung der Wissenschaft (Forschung und Lehre) möchten wir die Vortragenden bitten, sich nicht alle Rechte vorzubehalten, sondern eine der CC-Lizenzen zu wählen.

Beispiel eines Lizenztextes in der Veröffentlichung:



(Logo und Lizenzname/URL der Lizenz je nach gewählter Lizenz)

Durch ein Anklicken des Logos wird folgender Text angezeigt:

"Titel-der-Vorlesung/Veranstaltung" von „Name-des-Vortragenden“ steht unter einer CC-Namensnennung - Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitungen 3.0 Deutschland Lizenz. Beruht auf einem Inhalt unter „URL-eines-benutzten-Werkes“. Über diese Lizenz hinausgehende Erlaubnisse können Sie unter „URL-weitere-Rechte-anfordern“ anfordern.